

Zeichen der Zeit : Trennung von Kirche und Staat?

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **86 (1992)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zeichen der Zeit

Trennung von Kirche und Staat?

Die Trennung von Kirche und Staat steht wieder auf der politischen Tagesordnung. Eine Einzelinitiative mit dieser Forderung wurde vom Zürcher Kantonsrat am 4. November 1991 vorläufig unterstützt. Eine Volksinitiative mit gleicher Stossrichtung ist im Kanton Zürich ebenfalls in Vorbereitung. Ähnliche Bestrebungen werden aus dem Kanton Bern gemeldet. Neu an diesen Vorstößen ist ihr rechtsbürgerlicher Absender. Waren es in der Vergangenheit vor allem linke und freidenkerische Kreise, die Trennungsinitiativen lancierten, so sind es heute Mehrheiten in SVP und FDP, die zusammen mit Autopartei und Schweizer Demokraten die Kirche über den staatlichen Geldhahn disziplinieren wollen.

Während der Debatte im Zürcher Kantonsrat erklärte zum Beispiel der Sekretär der SVP, es gehe seiner Fraktion einzig und allein um einen «Schuss vor den Bug gewisser Pfarrherren». Im Namen von Christentum, Bodenständigkeit und Überfremdungsangst gab der SVP-Mann die Parole heraus: «Weniger Politik, mehr Seelsorge und Verkündigung.»¹ Er und seine Mitstreiter erinnerten immer wieder an politisch missliebige Artikel im «Kirchenboten», an das Kirchenasyl für abgewiesene Chilenen-Flüchtlinge in Zürich-Seebach und an die 75 Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich der «koordinierten Seelsorge» im Zivilschutzbunker verweigert hatten.

Abgestossen von der wenig liberalen «Strafaktion», verwarfen die meisten linken und grünen Ratsmitglieder die Trennungsinitiative. Bei diesem Nein kann es jedoch nicht sein Bewenden haben. Die Ablehnung einer Trennungsinitiative sollte nicht einfach nur aus einem emotionalen Abwehrreflex gegen ein rechtsbürgerliches Ja hervorgehen. Noch weniger dürfte das Nein spiegelverkehrt demselben Opportunismus

aufsitzen, der sich hinter dem rechtsbürgerlichen Ja verbirgt. Sonst wären nämlich alle jene *für* die Trennung, denen die kirchliche Politik missfiel, alle jene *gegen* die Trennung, denen die kirchliche Politik zustatten käme. Eine laizistische, insbesondere sozialistische Politik muss sich sehr viel grundsätzlicher mit dem Verhältnis von Kirche und Staat auseinandersetzen. Aber auch die Kirchen wären gut beraten, dieses Verhältnis neu zu überdenken.

Die Position des demokratischen Sozialismus: Gleichberechtigung religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften

Der moderne Rechtsstaat, wie ihn auch der demokratische Sozialismus sieht und bejaht, ist weder christlich noch atheistisch. Dieser Staat ist überhaupt keiner Religion oder Weltanschauung verpflichtet, sondern *religiös und weltanschaulich neutral*. Er nimmt keine Stellung zu den letzten Sinnfragen, nicht weil er sie geringschätzen würde, sondern weil es nicht seines Amtes ist, sie zu beantworten.

Aus diesem Prinzip der religiösen und weltanschaulichen Neutralität folgt, dass der Staat alle religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften gleich behandeln und somit als gleichberechtigt anerkennen muss. Die Gleichberechtigung kann nun allerdings eine negative oder eine positive sein (wobei sich mit diesen beiden Prädikaten die Umschreibung eines Tatbestandes und nicht schon ein Werturteil verbindet). *Negativ* ist die Gleichberechtigung, wenn Kirche und Staat getrennt sind, wenn also die Kirche vom Staat genausowenig Unterstützung erfährt wie alle andern religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaften. *Positiv* wäre demgegenüber eine Gleichberechtigung, wenn nicht nur die etablierten Kirchen, son-

dem auch die anderen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften staatlich anerkannt oder sonstwie unterstützt würden.

Was ein demokratischer Sozialismus in jedem Fall ablehnen muss, ist die einseitige *Privilegierung der etablierten Grosskirchen*. Diese verfügen über keinen theologischen Mehrwert, an dem der Staat sie messen und an dem gemessen er sie gegenüber anderen Gemeinschaften bevorzugen dürfte. Anders sah es der Zürcher Regierungsrat 1976, als er die damalige, von freidenkerischer Seite lancierte Trennungsinitiative mit den Argumenten ablehnte, «dass der Mensch in den kritischen Augenblicken seines Lebens auf das Jenseits zurückgreift» und dass die Kirche als «Nährboden» für «die Sittlichkeit» einer «Pflege bedarf, an der sich der Staat zu beteiligen hat». Ja, der Regierungsrat verwarf auch «das Schlagwort, Religion sei Privatsache», denn es sei «der schweizerischen Staatsordnung fremd, welche wesentlich auf der integrierenden Kraft der grossen weltanschaulichen Verbände beruht». ² In der jüngsten Kantonsratsdebatte war Ähnliches von den konfessionellen Parteien zu hören. Der Vertreter der CVP begründete die Kirchensteuer für juristische Personen gar mit dem Hinweis, «wie sehr die Wirtschaft vom kirchlichen und christlichen Arbeitsethos profitiert». ³ Das ist Neokonstantinismus in Reinkultur: Die Kirchen werden privilegiert, solange sie als Gegenleistung für die Integration der Staats- und Wirtschaftsuntertanen in das bestehende System sorgen.

Gäbe es nur die Alternative zwischen der Privilegierung der Kirchen und ihrer Trennung vom Staat, dann müsste eine Partei des demokratischen Sozialismus für die Trennung eintreten. Es gibt jedoch noch einen andern, einen «dritten» Weg, der sich am Grundsatz der positiven Gleichberechtigung orientiert. Nach diesem Grundsatz sind staatliche Förderungsmassnahmen für Institutionen, die im öffentlichen Interesse tätig sind, nicht die Ausnahme, sondern die Regel. Aus der Tatsache, dass heute noch eine Reihe von religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften von dieser Förderung ausgenommen sind, würde nicht der grundsätzliche Verzicht auf solche Förderung überhaupt, sondern die Entprivilegierung der bislang Geförderten durch die Förderung aller derartigen Gemeinschaften folgen.

Nach der wuchtigen Ablehnung der kantonalzürcherischen Trennungsinitiative von 1976 hat die SP des Kantons Zürich in einem Thesenpapier gefordert, dass nun *weitere religiöse und weltanschauliche Gemeinschaften*, z.B. auch humanistische Vereinigungen, staatlich anerkannt werden müssten. Um von dieser Anerkennung jene Gruppierungen auszuschliessen, deren Tätigkeit nicht im öffentlichen Interesse liegt, knüpfte die SP die staatliche Unterstützung an einschränkende Kriterien. Dazu gehörten eine minimale Grösse der jeweiligen Gemeinschaft, eine minimale Dauer ihres Wirkens in der Schweiz sowie eine interne Kirchen- bzw. Gemeinschaftsordnung, die demokratischen Prinzipien entspricht und die Gewissensfreiheit der eigenen Mitglieder sowie Dritter respektiert. ⁴ Mit solchen Kriterien wären fundamentalistische Sekten, die sich über die Menschenrechte hinwegsetzten, aus dem Kreis der förderungswürdigen Gemeinschaften ausgeschlossen worden. (Heute wäre eine interessante Frage, ob die katholische Kirche des Bistums Chur, zu dem der Kanton Zürich gehört, diesen Kriterien noch genügen könnte.)

In der letzten Kantonsratsdebatte hat der Sprecher der SP-Fraktion an diese Vorarbeit seiner Partei erinnert. Es ging ihm nicht nur darum, die Pervertierung der grundsätzlichen Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Staat zu einer «Strafaktion» gegen die Kirche zu verhindern. Er lehnte es auch ab, die Kirchensteuer *ersatzlos* zu streichen. Die *sozialen Netze*, die wir den Kirchen verdanken, sollten durch eine Trennung nicht beeinträchtigt werden. Dass der Staat einspringen und diese bisherigen Aufgaben der Kirche selber übernehmen würde, ist in einem Kanton wie Zürich bis auf weiteres leider undenkbar. Zu sehr dominiert hier noch ein Besitzbürgertum, das seinen Geiz als Tugend des Sparens ausgibt und durch immer neue, asoziale Steuergesetzrevisionen die öffentliche Hand bis zum Geht-nicht-Mehr aushungert.

Warum kein christliches Ja zur Trennung?

Nochmals anders stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Staat aus einer christlichen, *am Evangelium orientier-*

ten Perspektive dar. Da werden die Massstäbe strenger als in Überlegungen aus der Sicht des demokratischen Sozialismus. Dieser beurteilt die Kirchen nicht von ihrem inneren Auftrag her, sondern nach Kriterien des öffentlichen Interesses. Würde er weitergehen und nach dem Massstab des Evangeliums den Kirchen vorschreiben, was sie zu tun oder zu lassen hätten, dann begäbe er sich auf denselben abschüssigen Pfad, auf dem die rechtsbürgerlichen Kreise sich bewegen, wenn sie die Kirche belehren wollen, dass die Seelsorge von der Politik zu trennen, Politik jedenfalls nicht Aufgabe der Kirche sei usw. Es kann und darf niemals Sache einer politischen Partei sein, das Evangelium anstelle der Kirche, gar gegen die Kirche auszulegen und von daher zu bestimmen, wie die Kirche das Evangelium zu verkündigen und zu praktizieren habe.

Keinen Unterschied zwischen der Kirche und dem demokratischen Sozialismus sollte es jedoch in der Bejahung der *religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates* geben. Gemeint ist damit natürlich nicht eine Wertneutralität, ist doch die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die durch diese Nichtidentifikation des Staates mit Religion und Weltanschauung garantiert wird, selbst ein Wert. Es geht aber sehr wohl um die Anerkennung, dass Menschen auch unabhängig von den Kirchen in der Lage sind, politisch so vorrangige Werte wie Humanität, Solidarität und Liebe zu pflegen. Kein geringerer als Dietrich Bonhoeffer hat vor einer «christlichen Apologetik» gewarnt, die versuche, «der mündig gewordenen Welt zu beweisen, dass sie ohne den Vormund <Gott> nicht leben könne», und gefordert, «dass man die Mündigkeit des Menschen einfach anerkennt, und dass man den Menschen in seiner Weltlichkeit nicht madig macht»⁵. Nichts anderes meint im Grunde auch das Zweite Vatikanische Konzil, wenn es die «Autonomie der irdischen Wirklichkeiten»⁶ bejaht und den «Wesenszweck» des Staates auf die «irdische und zeitliche Ordnung»⁷ beschränkt.

Was demgegenüber den Staat und die Politik «verchristlichen» will, ist im Keim schon «Fundamentalismus». Zwar wird «christliche» Politik heute auch damit begründet, dass «wir» uns nur so gegen die nichtchristlichen Fundamentalismen weh-

ren könnten. Das aber hiesse, Teufel mit Beelzebub austreiben. Fundamentalismus wird doch nicht durch Fundamentalismus bekämpft, und gebe er sich noch so «christlich». Christlich ist eben gerade nicht die «christliche», sondern die ganz und gar weltliche, die laizistische Politik. Wer die privilegierte Stellung der Kirche im Staat «christlich» begründet, verwechselt den theologischen Diskurs mit einer kruden Ideologie der Besitzstandswahrung.

Der liberale Waadtländer Theologe Alexandre Vinet (1797–1847) hat einmal gesagt, dass Religion alles zu verlieren habe «bei einem Systeme, das immer den Zweifel gestatte, ob sie ihr Leben sich selbst verdanke oder dem Beistand der öffentlichen Gewalt», und dass gerade «das Christentum nie so stark» gewesen sei, «als wenn es wie sein Urheber keinen Ort hatte, wo es sein Haupt hinlegen konnte»⁸. Weit radikaler als eine politische Partei, die sich aus ihrer «weltlichen» Sicht des Gemeinwohls mit dem Verhältnis von Kirche und Staat befasst, muss Kirche sich überlegen, ob sie die Erfüllung ihres Auftrags auf staatliche Krücken stützen darf. Funktioniert das heutige System nicht auf Kosten seiner *Glaubwürdigkeit*? Wird da nicht ein lebloser Körper künstlich beatmet, um den Schein von Leben vorzutäuschen?

Das eigentliche Skandalon im gegenwärtigen System ist zweifellos die *obligatorische Kirchensteuer*. Sie stellt die Gläubigen vor die ungeheuerliche Alternative, entweder den vorgeschriebenen Betrag zu bezahlen oder aus der Kirche auszutreten. Mitglieder dieser Staatskirche müssen keinen Glauben haben und schon gar nicht nach dem Evangelium leben, wichtig ist nur, dass sie die Kirchensteuer bezahlen. Damit entscheidet nicht mehr der Glaube über die Zugehörigkeit zur Kirche, sondern das Geld. Zur Kirche gehört nicht, wer glaubt, sondern wer bezahlt. Dieses widerchristliche System erinnert an das bissige Bonmot von Karl Marx: «Die englische Hochkirche z.B. verzeiht eher den Angriff auf 38 von ihren 39 Glaubensartikeln als auf 1/39 ihres Geldeinkommens.»⁹

Der Apostel Paulus mahnte die Gläubigen in Korinth: «Jeder gebe, wie er's im Herzen bedacht hat, nicht mit Unlust oder Zwang: <einen fröhlichen Geber liebt Gott>»

(2 K 9,7). Wenn Kirchen heute befürchten, dass sie nach einer Trennung nur noch mit einem Viertel ihrer gegenwärtigen Einnahmen rechnen könnten, dann sollten sie auch einräumen, dass die übrigen drei Viertel offenbar «mit Unlust oder Zwang» bezahlt werden. Wer sind diese Menschen, die zwar kaum mehr eine Beziehung zur Kirche haben, sich aber dennoch dem staatlichen Vollstreckungszwang beugen und die Kirchensteuer entrichten? Es sind Menschen, die vor allem *Ängste* haben: Angst vor gesellschaftlicher Sanktion im Fall des Kirchenaustritts, Angst vor dem Verlust kirchlicher Riten wie Taufe, Hochzeit und Bestattung, Angst vor einem moralischen Vakuum, wenn die eigenen Kinder nicht mehr im Religionsunterricht auf traditionelle Werte konditioniert werden. Das alles sind natürlich unevangelische Ängste, die das gegenwärtige System jedoch schamlos ausbeutet.

Die staatliche Anerkennung mehrt auch keineswegs die *Freiheit der Kirche*, wie so oft behauptet wird. Der Preis der staatlichen Identifikation mit der Kirche ist vielmehr die kirchliche Identifikation mit dem Staat. Kirchlicher Widerstand gegen Unrecht ist in diesem System nicht die Regel, sondern die Ausnahme, die sofort auf wütende Gegenreaktionen stösst. Gerade im Kanton Zürich machten die bürgerlichen Parteien das herrschende Pfründensystem noch stets von kirchlichem Wohlverhalten abhängig. Schon im Vorfeld der letzten Trennungssinitiative hatte die FDP gedroht: «Der Weiterbestand der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts wird sich auf die Dauer nur aufrechterhalten lassen, wenn die Kirchen den Boden der christlichen Heilslehre und Ethik nicht mit dem der Politik vertauschen» (NZZ, 5./6. Juni 1976). Jetzt, da dieses bürgerliche Damoklesschwert auf die Kirchen niedersaust, möchte sich der Zürcher Kirchenrat «mit Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik» zusammensetzen. Da höhnt das SVP-nahe Blättchen «Bürger und Christ» (20.12.91): «Warum bedarf es bloss einer Trennungssinitiative, bis sich Kirchenfunktionäre plötzlich auf eine Partnerschaft sogar mit der Wirtschaft besinnen?» In der Tat lugt hier der Pferdefuss einer tiefgreifenden Abhängigkeit hervor, nicht einer Abhängigkeit von Einzelpersonen, wie nach erfolgter Trennung vom Staat

da und dort gewiss nicht auszuschliessen wäre, sondern einer systembedingten Abhängigkeit, die solange anhalten wird, als die Kirche sich larmoyant an ihre Pfründen klammert. Es ist nur ein scheinbares Paradox, dass in einer verstaatlichten Kirche Religion mehr privatisiert sein kann als in einer vom Staat getrennten Kirche.

Die Idee einer Mandatssteuer

Bleibt einer Kirche, die glaubwürdig ihren Auftrag erfüllen will, also nur die Trennung? Ich mache kein Hehl aus meiner Überzeugung, dass der *freiwillige Verzicht der Kirche* auf jede Art von staatlicher Unterstützung ein wahrhaft prophetisches Zeugnis wäre – getreu jenem andern Wort Bonhoeffers: «Die Kirche ist nur Kirche, wenn sie für andere da ist. Um einen Anfang zu machen, muss sie alles Eigentum den Notleidenden schenken. Die Pfarrer müssen ausschliesslich von den freiwilligen Gaben der Gemeinden leben, evtl. einen weltlichen Beruf ausüben.»¹⁰

In den kirchlichen Ämtern sitzen anderseits «auch nur Menschen». Sie werden zu einem freiwilligen Verzicht kaum zu bewegen sein. Und ihnen die Trennung vom staatlich gewährleisteten Einkommen aufzunötigen, wäre lieblos. Hinzu kommt die Aufrechterhaltung kirchlicher Sozialarbeit, die heute schon Millionen kostet (auch wenn die immaterielle Hilfe für einsame Menschen immer wichtiger werden dürfte und eine zusätzliche Verlagerung der materiellen Hilfe von der Kirche auf den Staat denkbar und angezeigt wäre). Darum sollte wohl ein «*Kompromiss*» gesucht werden, der zugleich den grundlegenden Bedenken gegen das heutige System Rechnung tragen würde. Er müsste sowohl vom Grundsatz der positiven Gleichberechtigung ausgehen als auch die Kirchenmitgliedschaft vom Skandalon der obligatorischen Kirchensteuer befreien. Einem solchen «Kompromiss» entspräche am ehesten das Modell einer Mandatssteuer, wie es schon 1976 eine Arbeitsgruppe der SP des Kantons Zürich als Gegenvorschlag zur damaligen Trennungssinitiative entworfen hat.¹⁴

Die Mandatssteuer ist eine *Zuschlagssteuer*, die einen bestimmten, vom Staat festzulegenden Prozentsatz der Einkommens-

steuer ausmacht. Mit der Mandatssteuer erbringen die steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen anstelle der bisherigen Kirchensteuer eine gemeinschaftsgebundene Leistung, über deren Zuwendung sie eine rechtswirksame Erklärung (Mandat) abgeben dürfen. Begünstigte Adressatin eines solchen Mandates kann weiterhin jede anerkannte Kirche und sollen im Sinne der positiven Gleichberechtigung auch alle übrigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sein, die bestimmten Kriterien von öffentlichem Interesse genügen. Da weder die juristischen Personen noch alle natürlichen Personen einer solchen Kirche oder Gemeinschaft angehören, sollen sie ihre Zuschlagssteuer aber auch an anerkannte *gemeinnützige Institutionen* mandattieren können. Ich denke an Hilfswerke, kirchliche natürlich eingeschlossen, sowie an Entwicklungs- und Umweltorganisationen. Die Konfessionszugehörigkeit würde bei der Mandatssteuer keine Rolle mehr spielen, da niemand verpflichtet wäre, die «eigene» Konfession zu begünstigen.

Bereits hat *Spanien* einen Schritt in diese Richtung getan. 1988 standen hier die Steuerpflichtigen erstmals vor der Entscheidung, ob sie 0,52 Prozent der jährlichen Einkommenssteuer der katholischen Kirche oder anderen «spezifischen Zwecken sozialer, kultureller oder erzieherischer Art» zukommen lassen wollten. Es waren weniger als 40 Prozent, die noch für die Kirche optierten...¹² Unbefriedigend an diesem System ist jedoch, dass die Steuerpflichtigen ihr Mandat nicht besser differenzieren können, sondern dass der Zuschlag nur der Kirche oder aber einem Fonds zukommt, über dessen Verteilung dann der Staat selber entscheiden muss.

*

Ich lehne die gegenwärtigen Trennungsinitiativen ab, weil sie kirchenfeindlich sind, weil ihre Urheber die kirchliche Verkündigungsfreiheit missachten und sich um die sozialen Folgen der Trennung futieren. Aber grundsätzlich befürworte ich die Trennung, eine kirchenfreundliche freilich, die der Kirche nicht von aussen aufgezwungen wird,

sondern zu der sie aufgrund einer tiefgreifenden Neubesinnung selber Hand bieten sollte. Im Sinne eines Kompromisses zwischen Ideal und Wirklichkeit wäre für mich aber auch eine positive Gleichberechtigung nach dem Modell der Mandatssteuer denkbar. Käme es dennoch zu einer kirchenfeindlichen Trennung, weil das Besitzbürgertum sich gegen die Kirche durchsetzte, dann wäre das nicht unbedingt eine Tragödie, sondern vielleicht eine leider notwendig gewordene Schocktherapie des Heiligen Geistes. Dann würde ich mit Alexandre Vinet sagen: «Die Heilung eines alten Schadens ist immer schmerzhaft, und nie würde eine Reform stattgefunden haben, wenn sie die Bedingung hätte eingehen müssen, keine Störung der Gesellschaft zu verursachen.»¹³

1 Protokoll des Zürcher Kantonsrates, 4. November 1991, S. 1362.

2 Antrag des Regierungsrates vom 22. September 1976 zur Kantonalzürcherischen Volksinitiative für die Trennung von Staat und Kirche, S. 13 ff.

3 Protokoll des Zürcher Kantonsrates, 28. Oktober 1991, S. 1347.

4 Vgl. Thesen über Kirche und Sozialdemokratie, in: NW 1980, S. 156 ff.

5 Dietrich Bonhoeffer, *Widerstand und Ergebung*, München 1970, S. 357, 379.

6 Pastoralkonstitution «Gaudium et Spes», Nr. 36.

7 Erklärung über die Religionsfreiheit «Dignitatis humanae», Nr. 3.

8 Alexandre Vinet, *Ausgewählte Werke*, hg. von Ernst Staehelin, Zürich 1945, Bd. III, S. 323, Bd. IV, S. 109.

9 *Das Kapital*, Bd. I, Vorwort zur ersten Auflage, in: *Werke*, hg. von H.-J. Lieber, Stuttgart 1962, Bd. IV, S. XXI.

10 A.a.O., S. 415.

11 In Anlehnung an: Horst Herrmann, *Kirchensteuer als Mandat?* in: *Stimmen der Zeit*, Nr. 189/1972.

12 Vgl. Gabriele Burchardt, *Das gespannte Verhältnis von Kirche und Staat in Spanien*, Herder-Korrespondenz, Nr. 45/1991.

13 A.a.O., Bd. III, S. 330.